

**Der Evang. Kindergarten Regenbogen ein sicherer Ort
für alle Kinder!**

**Unser Kinderschutzkonzept
(Stand 14.11.2024)**



Georg-Engel-Straße 8
97076 Würzburg
Telefon: +49 931 273848
Telefax: +49 931 2706409
kita.regenbogen.lengfeld@elkb.de

In der Bibel steht das Symbol des Regenbogens für das Versprechen Gottes gegenüber den Menschen, ihnen Schutz, Sicherheit und Geborgenheit zu geben.

Wir haben uns dazu verpflichtet, jedem Kind durch qualifizierte pädagogische Arbeit einen sicheren Rahmen zur Verfügung zu stellen, in dem es sich je nach seiner Eigenart, Veranlagung und seinen Bedürfnissen entwickeln kann.

Inhalte

0 Vorwort

1 Kinderschutz

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Verankerung im Leitbild des Kindergartens

2 Begriffsklärung

- 2.1 Kindeswohl(-gefährdung) und mögliche Signale
- 2.2 Grenzverletzungen
- 2.3 Übergriffe
- 2.4 Strafrechtlich relevante Formen (sexueller) Gewalt

3 Risiko- und Potentialanalyse

- 3.1 Täter*innen Strategien
- 3.2 Fragenkatalog zur Analyse

4 Personalführung

- 4.1 Einstellungsverfahren
- 4.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-)Vertrages
- 4.3 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen
- 4.4 Einarbeitung, Belehrungen und Mitarbeitendenjahresgespräch
- 4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision
- 4.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung
- 4.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Vorkommens Fall
- 4.8 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

5 Einrichtungskonzeption

- 5.1 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur
- 5.2 Sexualpädagogisches Konzept
- 5.3 Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung

6 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

- 6.1 Notfallplan, Krisenteam und Krisenmanagement
- 6.2 Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Einrichtung
- 6.3 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes
- 6.4 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII 34
- 6.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

7 Weiteres Material und Quellenangaben

8 Adressen

0 Vorwort

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen. Das vorliegende Schutzkonzept ist für uns ein wichtiges Instrument, sowohl die uns anvertrauten Kinder bestmöglich zu stärken und zu schützen als auch gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden in unserem Haus im Blick zu haben. Wir wissen, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen, auch das Risiko für Fehler und Verletzungen besteht. Die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit und zeigen eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, die auch in unserem Leitbild des Kindergartens zum Ausdruck kommt.

1 Kinderschutz

Ein wichtiger Aspekt im Rahmen unserer Qualitätsweiterentwicklung ist die Stärkung des Kinderschutzes. Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit im Kindergarten Regenbogen.

Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst.

Unser Kindergarten ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird.

Unser Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und (sexualisierter) Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdungen.

Dieses Konzept ist ein Ergebnis unserer gemeinsamen Entwicklungsarbeit. Es soll dazu beitragen, dass unsere Kita ein sicherer Ort für unsere Kinder, deren Familien und der pädagogischen Fachkräfte und der anderen Mitarbeitenden ist und bleibt.

Mit diesem Konzept möchten wir ein gemeinsames Verständnis von gut gestaltetem Kinderschutz aufzeigen.

Dieses Konzept ist stets dynamisch und wird immer reflektiert und fortgeschrieben.

Kinderschutzleitlinien:

Als Mitarbeitende im Kindergarten Regenbogen erklären wir unsere besondere Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder:

>>> Kinder schützen

Grundvoraussetzung für ihre Entwicklung ist, dass sich Kinder sicher fühlen. Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, Kindern Schutz vor Grenzverletzungen zu gewährleisten.

>>> Wenn ein Verdacht besteht, dass ein Kind gefährdet ist

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb des Kindergartens wissen die Mitarbeitenden, was zu tun ist. Die Zusammenarbeit mit dem ASD – Amt für soziale Dienste und unserem Träger ist durch die Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VII mit der Stadt Würzburg geregelt. Die Leitungen unseres Kindergartens sind für die Familien und Mitarbeitende des Jugendamtes verlässliche Kooperationspartner und bemühen sich auch in sehr konflikthaften Situationen um Verständigung.

>>> Kinderschutz im Kindergarten

Um Kinder in ihrer sexuellen Entwicklung ernst zu nehmen und zu schützen, ist die Auseinandersetzung mit sexualpädagogischen Themen ein verpflichtender Teil unserer Einrichtungskonzeption. (siehe sexualpädagogisches Konzept). Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet sich zu diesem Thema fortzubilden.

Unsere Mitarbeitenden setzen sich mit ihrem eigenen Verhalten auseinander. Daher haben wir einen Verhaltenskodex für unsere Arbeit entwickelt, der verpflichtend für alle Mitarbeitenden ist.

Unsere Mitarbeitenden sind darüber informiert, dass Grenzverletzungen nicht geduldet werden.

>>> Vertrauensvolle Atmosphäre

Unsere pädagogischen Fachkräfte werden für den Schutz der Kinder und für grenzwahrende Verhaltensweisen sensibilisiert, indem sie lernen Grenzverletzungen zu erkennen.

Diese Haltung wird durch eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der Kinder und ihre Familien sowie die Mitarbeitenden ihre Beschwerden äußern können, gefördert.

>>> **Beschwerden ernst nehmen**

Gemäß den Anforderungen im Bundeskinderschutzgesetz und dem BAYKIBIG haben wir ein Beschwerdemanagement für unsere Kinder und ihre Familien entwickelt und implementiert. Dies wird beständig weiterentwickelt.

>>> **Fortbildung und Beratung**

In verpflichtenden Fortbildungen werden umfassendes Wissen über Kindeswohlgefährdung und entsprechende Handlungsmöglichkeiten vermittelt. Einmal jährlich werden die Mitarbeitenden im Kindergarten zusätzlich geschult und über die Verpflichtung belehrt.

Wir stärken unsere Mitarbeitenden für die herausfordernde und verantwortungsvolle Aufgabe Kinder zu schützen.

1.1 **Rechtliche Grundlagen**

Die Grundlagen unseres Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Grundlagen:

Aus dem im **Grundgesetz** verankerten Aussagen im **Artikel 1 und 2 (in Auszügen)**:

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Das **Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)** bestimmt:

§ 2 Grundsatz

(1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
2. Verdachtsfälle aufzuklären,
3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

§ 6 Meldestelle, Meldepflichten

(3) Alle Mitarbeitenden im Sinne des § 1 Abs. 1 sind aufgefordert, Beratung zu suchen, wenn sie in ihrem Umfeld Anhaltspunkte für Vorkommnisse sexualisierter Gewalt wahrnehmen.

(4) Besteht nach entsprechender Beratung ein begründeter Verdacht, sind sie unbeschadet des § 6 DG.EKD verpflichtet, diesen unverzüglich bei der Meldestelle zu melden. Dies gilt nicht für dem Seelsorgegeheimnis oder einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegende Sachverhalte...

§ 8 Schutzkonzepte

(1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger.

Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.

(2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie

der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

Das **Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt** wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen (bereichsbezogene und individuelle Schutzkonzepte).

Die **UN-Kinderechtskonvention** ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen: nicht nur im Sinne körperlicher Gewalt, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen das Kind berührenden Angelegenheiten seine Meinung frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die **Eignung des Personals** durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von **erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes** sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens 5 Jahre) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche **Meldepflichten** des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme
- bevorstehender Schließung der Einrichtung
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72 a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 9b des BayKiBiGs** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3)** der **Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG)** basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion** und **der Teilhabe**, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte, pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die - sofern sie überhaupt vorkommt - einer fachlichen Begründung bedarf.

Die Mitarbeitenden sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. In Bezug auf den Umgang mit personenbezogenen Daten (besonders Foto und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich geklärt, was zu welchem Zweck im Kindergarten erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** (Berufsgeheimnisträger, zu denen das KIGA Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch den KIGA-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

1.2 Verankerung im Leitbild des Kindergartens

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.

Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und des Verhaltenskodex und damit für den Schutz der anvertrauten Kinder. Die Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild unserer Einrichtung trägt dem Rechnung.

In der Bibel steht das Symbol des Regenbogens für das Versprechen Gottes gegenüber den Menschen, ihnen Schutz, Sicherheit und Geborgenheit zu geben.

Wir haben uns dazu verpflichtet, jedem Kind durch qualifizierte pädagogische Arbeit einen sicheren Rahmen zur Verfügung zu stellen, in dem es sich je nach seiner Eigenart, Veranlagung und seinen Bedürfnissen entwickeln kann.

2 Begriffsklärung

2.1 Kindes(wohl)-gefährdung und mögliche Signale:

Kindeswohl meint:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

(Jörg Maywald, zit.: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf, Stand 30.07.2019)

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), Soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung). Dementsprechend ist **Kindeswohlgefährdung** ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

(Quelle: http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinien-kinderschutzkonzepte-i.pdf, Stand 30.07.2019)

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- (sexualisierte) Gewalt

Es gibt **keine eindeutigen Signale** für eine Kindeswohlgefährdung – plötzliche Verhaltensänderungen können ein Anhaltspunkt sein. **Mögliche** Signale sind:

- Ängste
- (Ver)meidung von Orten, Menschen, Situationen
- (wieder) Einnässen und –koten
- Unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- aggressives Verhalten

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen:

2.2 Unbeabsichtigte (zufällige) Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein in dem Übergriffe toleriert sind. Beispiele:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- Ohne Ankündigung Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt anziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen „Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an“
- Sarkasmus und Ironie
- Dem Kind die Teilnahme am Gruppengeschehen „verweigern“ – Kinder „separieren“/ausschließen
- Kind böse und abfällig anschauen
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

2.3 Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes
- Kinder diskriminieren
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, Lächerlich machen, Bloß stellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kinder aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst,

- wenn im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen (können, weil sie z.B. nicht informiert wurden)
- Wenn die Dynamik im Team ein „wegschauen“ fördert

Sexuelle Übergriffigkeiten unter Kindern

„Kinderschutz fängt nicht erst da an, wo Erwachsene Kinder gefährden. Auch andere Kinder können eine ernste Gefahr darstellen. Kinder in unserem Kindergarten brauchen den Schutz der pädagogischen Mitarbeiter*innen vor sexuellen Übergriffen durch andere Kinder – und ihre Eltern dürfen erwarten, dass wir angemessen darauf reagieren. Damit meinen wir Situationen und in denen Kinder ein sexuelles Verhalten zeigen, das über eine altersgerechte körperliche Entdeckungsreise wie beispielsweise Körpererkundungen hinausgeht. Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Wenn die Mitarbeiter*innen zu der Einschätzung gelangt sind, dass ein sexueller Übergriff vorliegt, erfordert es die pädagogische Verantwortung einzugreifen. Das ist keine Frage der persönlichen Einstellung, sondern ergibt sich verpflichtend aus dem gesetzlichen Kinderschutzauftrag.

Bei (sexuell) **übergriffigen Kindern** muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Gerade bei übergriffigen Kindern sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf das übergriffige Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem **betroffenen Kind zuteil** (wir bezeichnen Kinder nicht als Opfer, weil es ihre Person auf ein Merkmal reduzieren würde). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind, nicht auf Strafe. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes und werden von den Pädagog*innen entschieden und nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist Transparenz das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt (sexuell) übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII §8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten.

2.4 Strafrechtlich relevante Formen von (sexueller) Gewalt

Hier nutzen Erwachsene ihre Macht aus zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Es betrifft grundsätzlich Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ...Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

(Quelle: Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/>).

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen

(Quelle der Beispiele: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzüberschreitungen_final.pdf, 21.05.2019)

3 Risiko- und Potentialanalyse

Mit der Risiko- und Potentialanalyse soll erreicht werden, sich mit dem Gefährdungspotential und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potentialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen, um die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexualisierter) Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren und damit präventiv tätig zu sein.

Eine Methode war auch das Einnehmen eines Rollenwechsels in die Täter*innenperspektive und deren Strategien:

3.1. Täter*innen Strategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen:

- Es sind Männer und Frauen, jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum
- Sie gehen strategisch vor und machen auch vor keinem Kindergarten Halt
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- (...es gibt leider noch viele weitere Beispiele)

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem Sexualpädagogischen Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- schwach wirken, Mitleid erwecken, um »Beißhemmungen« zu erzeugen, sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Fehler von Kolleg*innen decken und Abhängigkeiten erzeugen (»hat was gut«)
- Engagement bis in den privaten Bereich ausdehnen
- Freundschaften mit Eltern
- Berufliches Wissen über die Kinder ausnutzen
- Kinder unglaubwürdig machen, als schwierig darstellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- (...leider gibt es auch hier noch viele weitere Beispiele)

(in Auszügen zit. nach: https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015Broschuere_SchutzkonzeptAuflage4.pdf, Seite 17, 19.08.2019 und http://www.berufsgruppegegensexuellegewalt.de/fileadmin/Daten_fuer_Downloads/Downloads_Empfehlungen/Berufsgruppe_gegen_sexuelle_Gewalt_an_Kindern_und_Jugendlichen_Wuerzburg__Empfehlungen_Vorgehen_bei_Verdacht_auf_sexuelle_Gewalt_GESAMTTEXT_2_Auflage.pdf, Seite 11, 21.08.2019)

(Sexualisierte) Übergriffe und Gewalt in der eigenen Kindertageseinrichtung durch Kolleg*innen wahrnehmen zu können, setzt voraus, dass wir den Gedanken „es kann auch bei uns passieren“ überhaupt zulassen!

3.2 Fragenkatalog zur Analyse

Um Anzeichen dafür wahrzunehmen, dass Kinder sich nicht wohl und geborgen fühlen, dass pädagogisch fragwürdige Methoden Anwendung finden oder auch dass es Überforderungssituationen für das Einrichtungspersonal gibt, bedarf es einer Einrichtungskultur, die diese Wahrnehmung fördert und die Erörterung der Themen insbesondere wahrgenommener Kindeswohlgefährdungen auch regelt.

Sehr hilfreich für das professionelle Verhalten der Mitarbeiter*innen war dabei eine Analyse in Form eines Ampelsystems, um unser Handeln und unsere Arbeit zu hinterfragen und zu kontrollieren. Dabei wurden Situationen, Rahmenbedingungen und Strukturen aus dem Kindergartenalltag in verschiedene Kategorien eingestuft:

ROT – dieses Verhalten schadet den Kindern,

Dieses Verhalten schadet Kindern und ist daher verboten.
Dafür können Mitarbeitende bestraft werden.
Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können (Bsp. Intim anfassen, Schlagen, Schütteln, Küssen, Einsperren, Verletzen, Misshandeln, Angst machen, zum Essen oder Ausziehen Zwingen, Fotos ungefragt ins Internet stellen, bewusste Aufsichtspflichtverletzung ...)

GELB – dieses Verhalten ist nicht o.k.

Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich.
Wir wünschen uns, dass Kinder diese Verhalten mitteilen, damit wir es besprechen und ändern können (Bsp. Auslachen, Ironie, Regeln einseitig ändern, Stigmatisieren, ständiges Loben, Strafen, aggressive Ansprache, ...)
Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

GRÜN – dieses Verhalten ist sinnvoll.

Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber manchmal nicht.
Wir wünschen uns, dass Kinder sagen, wenn sie den Sinn nicht verstehen, damit wir es erklären können; Bsp. Regeln einhalten, Grenzüberschreitungen unter Kinder/Erwachsenen unterbinden, Hilfe/Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung, Strukturen einhalten, Konsequenzen erleben, Unversehrtheit wahren, pädagogisch Einfluss nehmen ...)

Dieses Ampelsystem kann immer als „Raster“ zur Überprüfung von Situationen, Rahmenbedingungen und Strukturen dienen und somit können gefährdende Situationen schnell analysiert und verbessert werden.

Wir haben reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen und besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse in unserem Kindergarten bestehen, die (sexualisierte) Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen und welche Schutzkonzepte, Leinien und Strukturen zur Vermeidung schon vorhanden sind und umgesetzt werden.

Mit der Risiko- und Potentialanalyse haben wir festgestellt, was wir schon als „Bausteine“ für unser Kinderschutzkonzept haben und welche noch fehlen. Des Weiteren wurden die Mitarbeitenden in unserer Einrichtung dadurch sensibilisiert, geschult und in ihrem Verhalten gestärkt.

Unser Ziel war das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefahrenpotentiale in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die die persönlichen Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

In unserer Analyse waren wir stets darauf bedacht, „Gefahrenstellen“ aufzudecken, diese zu intervenieren, und neue Lösungen dafür zu finden. Alle Pädagog*innen arbeiten hier mit „offenen Blick“ und sind achtsam.

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse aus unserer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen wurden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet:

- Konzept beziehungsorientierte Pädagogik
- KIGA + Programm
- Es gibt ein eigenes Wickelkonzept, das einerseits die Intimsphäre und den Willen der Kinder schützt und das vorsieht, dass der Wickelbereich immer offen zugänglich ist – mit einer Tür, die geschlossen werden kann, die aber nicht abgeschlossen werden darf, wenn ein Kind gewickelt wird.
- Bei situativen Situationen wie Umziehen, Duschen gibt es ebenfalls keine verschlossenen Türen und auch hier entscheidet das Kind selbst, welche Fachkraft das macht, soweit es der Personalstand zulässt.
- Unser Verhaltenskodex und unsere Selbstverpflichtung beschreiben Verhaltensweisen im Umgang miteinander - vor allem in sensiblen Situationen – die angemessen sind.
- Folgende Konzepte wurden neu geschrieben oder überarbeitet:
 - Partizipationskonzept inklusive Beschwerdeverfahren für Kinder
 - Eingewöhnungskonzept
 - Wertekonzept
 - Hausregeln
 - Kompetenzpartnerschaft mit Eltern inklusive Beschwerdeverfahren für Eltern
 - Hospitations- Leitfaden und -datenschutz
 - Teamarbeit – Kultur des Miteinander Lernens
 - Notfallkalender
- Wir gewährleisten, dass im Früh- und Spätdienst immer zwei Pädagog*innen im Hause sind.
- In den Bring- und Abholzeiten ist immer ein/e Mitarbeiter*in im Eingangsbereich als Ansprechpartnerin.
- Informationen seitens der Eltern werden schriftlich festgehalten und an die betroffenen Mitarbeiter*innen oder an die Leitung/en weitergegeben.
- Die Eltern wurden an einem Elternabend über das Schutzkonzept informiert. Zukünftig wird dies auf die Homepage des Kindergartens gestellt und neuen Eltern am Info- Abend vorgestellt.
- Eine sogenannte Personalampel wurde in Absprache mit dem Elternbeirat und dem Träger entwickelt, um den Eltern **mehr Transparenz zum aktuellen Personalstand** zu bieten und ein **Notfall- Handlungskonzept zur Sicherstellung des Kindeswohles bei Personalnotstand** vorzuhalten.
- Dem Personal unbekannt Personen werden angesprochen und müssen sich mit einem geeigneten Dokument identifizieren. Dies gilt insbesondere bei der Abholsituation.
- Konsequente Umsetzung der „offenen“ Türen im ganzen Haus.
- Räume, in denen Kinder alleine spielen dürfen, sind mit einem Fenster in den Türen einsichtig und werden von den Mitarbeiter*innen regelmäßig eingesehen.
- Unser Gartenbereich ist hoch eingezäunt und mit einem Sichtschutz versehen, damit die Kinder nicht so leicht „über den Zaun“ gehoben werden und von Fremden angesprochen werden können. Des Weiteren kontrolliert in regelmäßigen Abständen ein/e Fachkraft den hinteren Teil des Gartens.
- Beim „Baden“ im Sommer entscheiden die Kinder selbst, ob sie Badekleidung tragen möchten. Das „Baden“ findet nur im vorderen Teil des Gartens unter Aufsicht eines Mitarbeitenden statt. In den hinteren Teil des Gartens dürfen Kinder nur mit Kleidung.
- Bei Exkursionen begleiten immer mindestens 2 Mitarbeiter*innen die Kinder. Ein Notfallhandy wird mitgeführt. Die Mitarbeiter achten darauf, dass die Kinder nicht von außenstehenden Personen fotografiert werden.
- Es gibt ein Handyverbot im Kindergarten während der Arbeitszeiten– kein Fotografieren des eigenen Kindes / von Mitarbeiter*innen. Das Handyverbot gilt ebenfalls für alle Eltern, Ehrenamtliche und Besucher im Kindergartenalltag.
- Wir gewährleisten, dass Film-, Foto- und Tonaufnahmen im Kindergartenalltag von Kindern ausschließlich mit deren Zustimmung und die der Personensorgeberechtigten und mit nicht internetfähigen Geräten der Einrichtung gemacht und veröffentlicht werden. Eine Nutzung privater Geräte – auch nicht von Eltern oder Dritten wird- untersagt.
- Praktikanten, Ehrenamtliche und nicht festangestellte Mitarbeiter*innen tragen stets ein Namensschild und müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit den Eltern persönlich und/ oder mit Steckbrief vorstellen.
- Kooperation mit externen Diensten / Ehrenamtlichen/ Schule und Eltern: Einsicht in Führungszeugnis, Schutzkonzept der Externen Stelle einfordern, Verpflichtung auf Verhaltenskodex des Kindergartens und Datenschutzerklärung. Transparenz gegenüber Eltern über Angebot. Diese Personen werden bei ihren Angeboten von einem Mitarbeitenden begleitet und arbeiten niemals alleine in einem geschlossenen Raum.

- Das Personal hat eine professionelle Distanz zu den Eltern. Ein „Duzen“ ist nicht von Beginn an erlaubt.
- Wir reflektieren stets unser Verhalten, unsere pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen gegenüber den Kindern und gehen in kollegialen Austausch miteinander. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen als auch in anberaumten Fallbesprechungen während der Teamsitzung statt. Hier werden auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen.
- Bei Stresssituationen / Überforderung hat jedes Teammitglied stets die Möglichkeit sich aus der jeweiligen Situation herauszuziehen, die „Reißleine zu ziehen“ und ein weiteres Teammitglied in die Situation mit einzubinden und sich somit Hilfe zu holen. Es ist immer möglich, sich aus einer Situation zurück zu ziehen, bevor eine Grenzüberschreitung passiert. Überforderungen der Mitarbeiter dürfen sein – müssen aber immer kommuniziert und reflektiert werden.
- Qualitätsanzeige: Im KIGA-Alltag stehen wir täglich vor der Herausforderung, den unterschiedlichen Bedürfnissen aller Kinder gerecht zu werden. Dabei sind die Arbeitsbedingungen in den letzten Jahren nicht einfacher geworden. Insbesondere wirkt sich vor allem eine dünne Personaldecke negativ auf die Arbeitssituation aus. Neben der Frage, ob der Bildungsauftrag überhaupt noch erfüllt werden kann, steht aber auch die Frage nach der eigenen Gesundheit und der Sicherheit der anvertrauten Kinder im Raum. Die Überlastungsanzeige ist ein schriftlicher Hinweis an den Arbeitgeber, dass aufgrund von Arbeitsüberlastung, z.B. durch personelle Unterbesetzung, organisatorische Mängel oder unzureichende Arbeitsbedingungen, die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung gefährdet ist.

4 Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und –Führung, die in der Trägerverantwortung liegt. Bei der Auswahl neuer Mitarbeiter sind die Leitungen und das Team involviert.

4.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle zukünftigen Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Schon beim Bewerbungsgespräch wird das Präventionskonzept des Kindergartens angesprochen. Dadurch wird den Bewerberinnen und Bewerbern signalisiert, dass der Kindergarten sensibilisiert ist und sich des Themas Prävention sexualisierter Gewalt angenommen hat und eine Haltung vertritt.

Des Weiteren wird der Umgang mit Macht und (sexualisierter) Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Schriftliche Vereinbarungen und klare Handlungskonzepte machen klar, dass Grenzüberschreitungen hier nicht hingenommen werden, sondern disziplinarische Konsequenzen haben.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG, regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und Gründe für häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im **Vorstellungsgespräch** wird thematisiert (Beispiele):

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und welche Erfahrungen haben Sie über bzw. mit (sexualisierter) Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

4.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-)Vertrages

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist das Vorliegen eines **aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz

zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII, das in der Personalakte im Original abgelegt (oder mindestens wird die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, dokumentiert) und alle 5 Jahren erneuert wird.

Alle Bildungs- und Lernangebote, die unsere externen Mitarbeiter*innen machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers. Im Sinne des inklusiven Ansatzes wurde im Rahmen der pädagogischen Gestaltung geklärt, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Externe Angebote werden in unserem Haus nur in Gruppenform angeboten, und nicht in „Eins zu eins – Settings“. Externe Anbieter*innen werden per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept unserer Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgefordert.

4.3 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Kindergarten zur Vorlage des Führungszeugnisses auf und nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf 5 Jahre wird durch den Kindergarten gewährleistet. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Kindergarten kostenlos beantragen.

Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung wird eingeholt und der Verhaltenskodex/die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes müssen unterschrieben werden.

Die Selbstauskunftserklärung:

Sie enthält den (Vor) Name, Geburtsdatum, Unterschrift und Ort/Datum unter folgende Erklärung:

„Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren gegen mich vor wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234,235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.
Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber, ... sofort zu informieren, wenn ein Verfahren nach den o.g. Straftaten gegen mich eröffnet wird.“
Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Für **Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag** (z.B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex/die Selbstverpflichtung und die Wahrung des Sozialdatenschutzes.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

4.4 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendenjahresgespräch

Neue Mitarbeitende werden umgehend von einer Mitarbeiter*in in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet und für alle Mitarbeiter*innen gibt es eine Stellenbeschreibung.

Das Kinderschutzkonzept ist dabei ein fester, verbindlicher Bestandteil unseres standardisierten Einarbeitungsprozesses. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen somit Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und Präventionsstrategie ist.

Jährlich werden im Team – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert, die Mitarbeiter belehrt und entsprechende Entwicklungen am Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrenen Fachkraft“ des ASD in Würzburg.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung - mit einbezogen.

Die Erwartung, das Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des **Mitarbeitendenjahresgespräch** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision

Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen **von Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen** zum Thema Kinderschutz und –rechte. Material für Eltern, Kinder und Personal sind im Haus vorhanden.

Fortbildungen: Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, sich zum Thema Sexualität und Kindeswohlgefährdung in regelmäßigen Abständen **fort- und weiterzubilden**. Der Bedarf wird im Mitarbeiterjahresgespräch eruiert. Neue Mitarbeiter*innen sind verpflichtet sich zum Thema Sexualität und Kindeswohlgefährdung **fort- und weiterzubilden**.

Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind Bestandteil der Kompetenzpartnerschaft mit Familien in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten sind transparent und werden mit Eltern und Kindern kommuniziert.

Fachberatung – und weitere Angebote des Ev. KITA -Verbandes wie Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachberatung und Fortbildung– sind als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Weiterentwicklung der Einrichtungskonzeption, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und werden bei Bedarf hinzugezogen.

Supervisionsangebote sind sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit und der Leitungsrolle ein möglicher Bestandteil der Arbeit.

Kindergarten Regenbogen

4.6 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Ein wesentliches Instrument zur Prävention und zur Klärung, was als „Fehlverhalten“ in unserer Einrichtung gilt, bzw. welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander - vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind, sind der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung, die mit unserem Team und dem Träger gemeinsam erstellt worden sind.

Leitsatz:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

- Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserem pädagogischen Handeln die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
- Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexistisches Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
- Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
- Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – als potentiell möglich in der alltäglichen Praxis - werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
- Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!
- Das Thema „Kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffen – auch von Kindern untereinander - vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
- Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
- Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich „beschweren dürfen und können“ schützt Kinder vor Übergriffen!
- Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zu unserer Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleginnen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine nachträgliche Beschwerde über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
- Menschen ernst zu nehmen und wert zu schätzen heißt für uns konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
- Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
- Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
- Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Selbstverpflichtung:

- In unserem Kindergarten ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus.
- Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nur in Notsituationen eingeschränkt.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die Anderen sichtbar und ansprechbar.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.
- Eins-zu-Eins-settings von Therapeuten sind nur in Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte möglich.
- Die direkte Kommunikation zwischen Mitarbeitenden und Familien darf ausschließlich über dafür vorgesehene dienstliche Kanäle laufen. Eine (semi) private Kommunikation ist nicht nur aus Datenschutzsicht, sondern auch professionell und fachlich abzulehnen.
- Es gibt keine gemeinsamen Facebook, WhatsApp – Gruppen!
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße gegen die Selbstverpflichtung werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahme notwendig (geworden) sein, die gravierend dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung und dem Team reflektiert, eine Aktennotiz gemacht und im Anschluss mit dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, und bei Bedarf mit unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt besprochen.

Wir verpflichten uns diesem Kodex!

4.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Vorkommens Fall

Im Verdachts- oder Vorkommens Fall wird immer der/die Dienstvorgesetzte informiert!
Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für den uns anvertrauten Kindern und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für unsere Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse unseres Trägers.

Grundsätzlich ist es möglich – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen, dass es verschiedene Schritte des Trägers gibt, einen Verdachts- oder Vorkommens Fall korrekt zu klären und zu behandeln.

Abstufungen sind:

Dienstanweisung, Abmahnung, evtl. Freistellung, Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich, Kündigung und Strafanzeige.

Unsere Mitarbeitenden wissen um die möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen und Konsequenzen.

Die Mitarbeitenden Vertretung - MAV wird rechtzeitig informiert und beteiligt.

4.8 Beschäftigtenschutz und Rehabilitation

Schutz der Beschäftigten vor (sexualisierter) Gewalt

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen.

Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen.

Gesetzliche Grundlage

Das Betriebsverfassungsgesetz¹⁴ regelt ein Beschwerderecht für Arbeitnehmer*innen, sowie die Behandlung der Beschwerde durch den Arbeitgeber und weiter in § 85 die Behandlung der Beschwerde durch den Betriebsrat/ die Mitarbeitervertretung.

Das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG¹⁵) formuliert in § 1 das Ziel des Gesetzes:

„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

In den Begriffsbestimmungen in § 3 wird weiter ausgeführt ...

„(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Prävention

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es uns wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Ethikkodex, Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen und werden, wo erforderlich, ggfls. entsprechend ergänzt.

Teamkodex

- Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok!
- Einer für alle – alle für einen!
- Erst hinhören, dann reden!
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen!
- Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese!
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns! Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- Wir pflegen offene Informationen!
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!
- Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben! Wir sind EIN Team!

Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Praktikant*innen erhalten die notwendigen Informationen zu Beginn Ihrer Tätigkeit.

Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer* Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitenden Vertretung zu informieren und externe Beratung zu holen (Fachberatung, Landeskirchenamt, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

4.9 Rehabilitation bei unbegründetem Verdacht

Erweist sich ein Hinweis als unbegründet, müssen Schritte eingeleitet werden, um die fälschlicherweise verdächtige Person zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe unseres Trägers.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchgeführt werden.

Ziel muss die vollständige Wiederherstellung der Reputation der/des Betroffenen sein und die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Die größte Herausforderung besteht daher darin, das Vertrauensverhältnis zwischen dem betroffenen Mitarbeitenden, den Kolleginnen oder Kollegen wiederherzustellen.

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) – unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten sollte erfolgen.

Empfohlen wird auch hier, eine externe Beratung zum Beispiel in Form von Supervision durchzuführen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch

4.10 Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung durch externe Beratungsstellen notwendig.

5. Einrichtungskonzeption

Im Rahmen einer Einrichtungskonzeption muss sich jede KITA mit Fragen des Kinderschutzes beschäftigen und ein individuelles Konzept entwickeln. Aus aktuellem Anlass hatten wir im April 2019 einen Sonderstudientag zum Thema Kindeswohlgefährdung und durch zahlreiche Konferenzen mit anderen Leitungen in und um Würzburg, In-House-Fortbildungen und externen Fortbildungen haben wir unser eigenes Konzept entwickelt und als Ergänzung zu unserer Einrichtungskonzeption erarbeitet und bereitgestellt.

5.1 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Der Umgang mit Beschwerden ist Bestandteil unserer Konzeption Kompetenzpartnerschaft mit Eltern und es gibt eine Rückmelde- und Beteiligungskultur innerhalb unserer Einrichtung.

In diesem Konzept formulieren wir differenziert, wie wir diese Kultur in unserer Einrichtung konkret umsetzen- gemäß unserer Hausregel: Wir finden hier für „Alles“ eine Lösung!

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung unserer Einrichtung beteiligt.

Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in unserer institutionalisierten Struktur ausdrücklich versprochen und erwünscht. Dies ist in unserem Partizipationskonzept ausführlich beschrieben.

Des Weiteren haben wir Hausregeln gemeinsam mit Team und den Kindern erarbeitet. Diese sind immer sichtbar, spürbar und nachvollziehbar in unserer Einrichtung.

Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für

- Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und
- Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)

Unser Konzept zur Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsenen und Kinder enthält:

- Ein standardisiertes Beschwerdeverfahren für Eltern und Kinder und Mitarbeiter
- jährliche Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Abschlussgespräch/ Fragebogen nach der Eingewöhnungszeit und vor Schuleintritt
- Jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Feedbackabfragen am Ende von Angeboten / Gesprächen für Eltern und Kinder (z.B. Smileys)
- Mitarbeitenden Jahresgespräch
- Kinderkonferenzen und Kinderbefragungen und der Kinderrat soll wieder aufleben
- Verbindliche Hausregeln
- Zu Kritik auffordernde Rückmelderunde im Morgenkreis
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis
- Konzeptionsweiterentwicklung mit Eltern/Träger/Team
- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team, Eltern und Elternbeirat zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- Klar benannte Ansprechpartner*innen
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren).

Beschwerdeverfahren Erwachsene

Im Umgang mit Erwachsenen ist eine Differenzierung zwischen Rückmeldungen/Anregungen/Ideen/Sorge und Beschwerden sinnvoll:

Mit **der Beschwerde** äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten/Versprochenen aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten/wahrgenommene Verhalten der Mitarbeitenden/des Trägers resultiert.

Beschwerden sind demnach Rückmeldungen über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstöße und nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem.

Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in - ernst zunehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Der Einstieg in das Beschwerdeverfahren setzt voraus, dass mindestens einer (der Beschwerdeführer oder der/die entgegennehmende Mitarbeitende) die Rückmeldung als Beschwerde definiert/benennt.

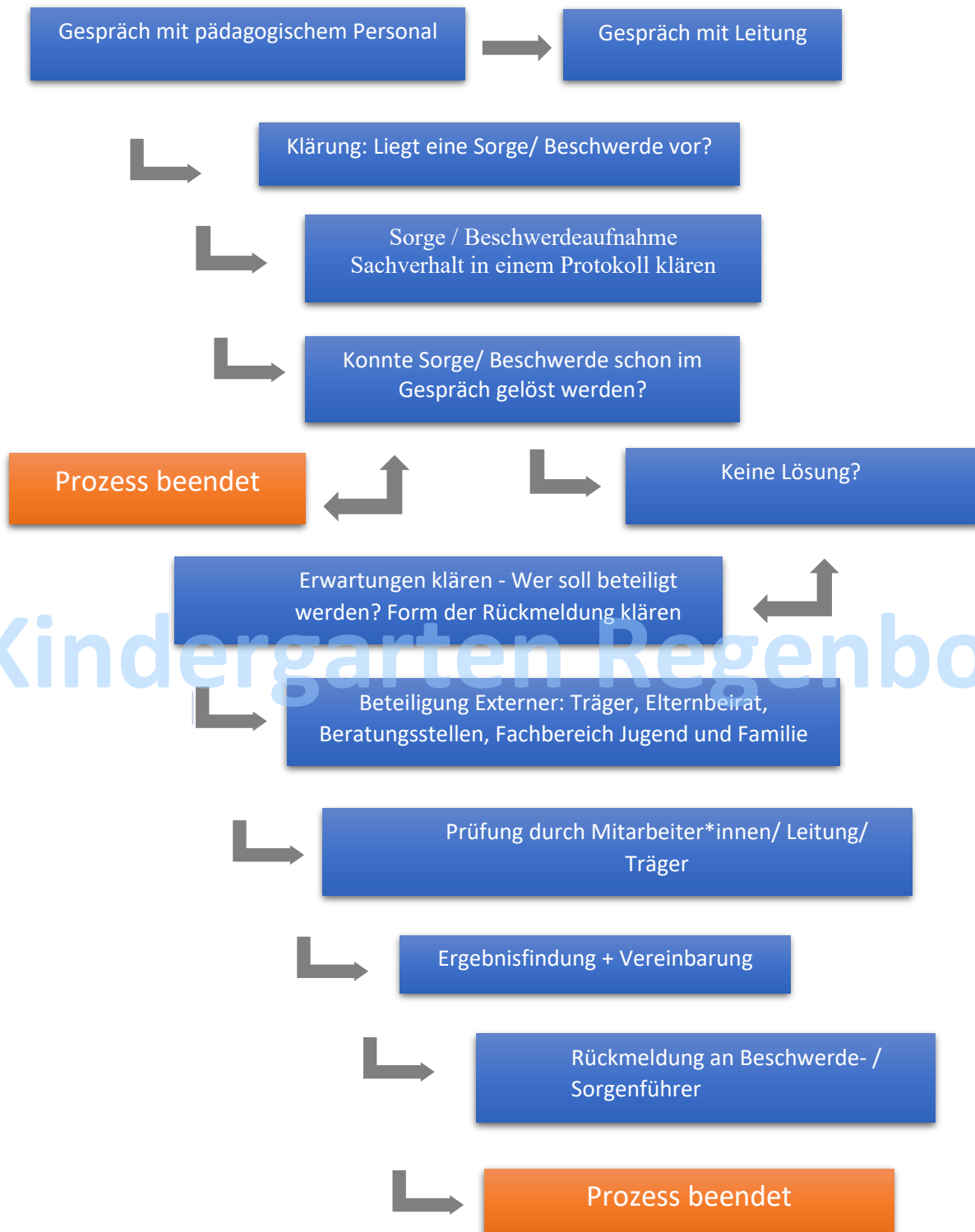
Zum Beschwerdeverfahren gehören:

- ein beschriebener und veröffentlichter Ablauf mit Ansprechpartner*innen,
- ein Beschwerde- Sorgenprotokoll mit einer Verlaufsdokumentation und der verbindlichen Rückmeldeankündigung.

Kindergarten Regenbogen

Ablaufverfahren

Ich möchte ein Gespräch um eine Sorge/ Beschwerde zu äußern. Was soll ich machen?



Kindergarten Regenbogen

Tel. Träger 0931 2710 00
Tel. Fachbereich Jugend und Familie 37 25 23
Tel. Städt. Beratungsstelle 20 55 0- 66 41

Die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt beim Träger unserer Einrichtung - im Alltag wird es in der Regel an die Leitung unserer Einrichtung delegiert.

Grundsätzlich können alle Mitarbeitende an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten. Eine Weiterleitung und Information unserer Leitung/en erfolgt in jedem Fall!

Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht!

Beschwerdemöglichkeiten außerhalb von Einrichtungen

Neben den internen Beschwerdeverfahren werden externe Ansprechpersonen benannt, an die sich sowohl Kinder als auch Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Mitarbeitende wenden können.

Diese Ansprechpersonen außerhalb der Einrichtung haben eine ausreichende Distanz zur Einrichtung, sind neutral und unabhängig, das heißt, nicht weisungsbefugt gegenüber der Einrichtungsleitung und leicht erreichbar.

Es ist gewährleistet, dass diese Ansprechpersonen allen Beteiligten bekannt sind.

Auf der Homepage der EKD findet sich eine Liste aller Ansprechpersonen, an die sich Betroffene oder deren Angehörige wenden können, um unabhängige Beratung und Hilfe zu bekommen.

(www.ekd.de/missbrauch/index.html).

Als Beschwerdemöglichkeit außerhalb von Einrichtungen werden ebenfalls Mitarbeitende von spezialisierten Fachberatungsstellen veröffentlicht. (siehe 8. Adressen Seite 30)

Beschwerdeverfahren Kinder

Auch Kinder äußern mit ihren Beschwerdemöglichkeiten Unzufriedenheit – dem können Alltägliches (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung), aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde liegen.

Kinder, die ihre Anliegen für uns Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängiger davon, dass wir als Pädagog*innen sensibel für ihre Beschwerde sind. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk legen wir auf diskriminierende Situationen im Alltag.

Besonderer Berücksichtigung und großer Sensibilität in der Interpretation durch uns Erwachsene bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich!

Beispiele:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen, Wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen
- Angeekelter Gesichtsausdruck
- Zittern
- Erstarren, sich steif machen
- Sich auf den Boden werfen
- stiller Rückzug
- Sich festklammern
- Weinen und Schreien
- Blasse Gesichtsfarbe

Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – bedürfen einer Dokumentation und der ernsthaften Reflektion in unserem Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen.

Ergeben sich – entweder über die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes – Bestätigung/Hinweise/Verdachtsmomente zu (sexueller) Gewalt/Missbrauch, greifen die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung (s.u.).

Sollte aus Gründen des **Schutzes der körperlichen Unversehrtheit** oder der Aufsichtspflicht Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten unseres Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit unserer Leitung, dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert und das Ergebnis dokumentiert, unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind!

Grundsätzlich ist immer von unserem Träger und unserer Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein meldepflichtiges Ereignis handelt. Die Information des Jugendamtes ist immer erforderlich, wenn es sich bei Beschwerden um die Gefährdung des Kindeswohls handelt.

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Auftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen

Unser ausführliches sexualpädagogisches Konzept ist auf der Homepage des Kindergartens veröffentlicht!

5.3 Digitale Medien

Aufgabe von Pädagog*innen ist eine moderne Medienpädagogik, die Kinder und Jugendlichen altersgemäß Kompetenzen im Umgang mit Medien vermittelt (vgl. BEP S. 218 ff).

Unsere Gesellschaft befindet sich unstrittig in einer nicht mehr umkehrbaren digitalen Transformation.

Wenn wir von Medien sprechen, meinen wir also immer weniger die klassischen Medien (u.a. Printmedien, TV etc.), sondern vor allem digitale Medien und digitale Hardware:

- PCs, Tablets, Smartphones, Spielekonsolen
- Soziale Netzwerke und Messengerdienste
- Internet und Streamingdienste
- Computerspiele

Sprechen wir von Medienkompetenz, so meinen wir damit immer mehr digitale Medienkompetenz. Digitale Kompetenz bedeutet einerseits, zu lernen, digitale Medien sinnvoll zu nutzen und anzuwenden, andererseits aber auch, mit Gefahren und Risiken umgehen zu lernen und Angebote nicht kritiklos zu konsumieren.

Risiken in Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Medien sind insbesondere:

- Finanzielle Risiken durch Käufe und Abos
- Suchtverhalten (insbesondere bei Computerspielen und der Nutzung Sozialer Medien)
- Cybermobbing
- Cybergrooming
- Betrug im Internet und Diebstahl von Daten

Medienpädagogik

>>> Siehe Informationstechnische Bildung, Medienbildung in unserer Konzeption

Unser Kindergarten hat am Projekt KITA Digital teilgenommen

Zum Schutz der Kinder gibt es Verhaltensregeln für Kinder und Erwachsene

- die Mitarbeitenden werden regelmäßig über den Umgang mit digitalen Medien und dem Datenschutz belehrt und dürfen in sozialen Netzwerke nicht dienstlich kommunizieren
- Alle Mitarbeitenden erhalten eine verpflichtende Datenschutzeschulung
- private Geräte dürfen niemals genutzt werden
- es besteht ein Handyverbot für alle Menschen im Kindergarten
- Die Nutzungszeiten der digitalen Medien sind örtlich zeitlich begrenzt
- Den Kindern stehen Tablets und Fotoapparate nur offline zur Verfügung

- Unsere Familien werden in Gesprächen und Elternabenden über die Nutzung informiert
- Foto- Bild und Videos werden nur mit Einverständnis der Familien erstellt und veröffentlicht und nach Ausscheiden des Kindes datenschutzkonform vernichtet/ gelöscht
- Alle sensiblen und persönlichen Daten der Kinder/ Familien/ mitarbeitenden werden nach Fristablauf datenschutzkonform vernichtet/ gelöscht.

5.4 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für unseren professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme.

Sowohl für unsere Mitarbeitenden als auch für Eltern und altersgemäß auch für Kinder ist das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe in unserem Kinderschutzordner und auf unserer Homepage zu finden. (Adressen befinden sich auf Seite 30)

6 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Im Verdachts- oder Vorkommens Fall helfen uns unsere ausgearbeiteten Notfall- und Krisenpläne.

In der Einrichtung liegen Leitfäden zu Umgang mit Kindeswohlgefährdung (innerhalb und außerhalb) des Kindergartens vor. Inhalte unsres Leitfadens sind Ziele, Rahmenbedingungen, eine Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen des KVJS Baden-Württemberg und Dokumentationshilfen sowie die zuständigen Ansprechpartner.

6.1 Notfallplan, Krisenteam und Krisenmanagement

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich **nicht** nur im Zusammenhang mit (sexualisierter) Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod einer Mitarbeitenden).

Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch sowie die Zusammensetzung des Krisenteams.

Ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls den Medien ist bei Notfällen und bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt von großer Bedeutung.

Dieser wird ausschließlich vom Krisenteam durchgeführt.

Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß § 47 SGB VIII

6.2 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Es gibt bei uns einen Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende:

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung – unter Einbeziehung der Leitung und des Träger – thematisieren. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes.
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des sexuellen Missbrauchs erhalten, haben schnellstmöglich die Leitung/en zu informieren. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde/dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen

Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln.

- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechende Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt.
- Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung unabhängigen Sachverständigen - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz und die Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die Insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen).
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ des ASD (allgemeinen Sozialdienst) der Stadt Würzburg, ist den Mitarbeitenden bekannt
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar zu dokumentieren, mit Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen und der Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt.
- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten.
- Die Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien).

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch sexuellen Gewalt, Übergriffe, Grenzverletzungen und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen.
- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine Selbstauskunftserklärung zu erteilen und dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung Folge zu leisten.
- Eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg klärt die entstehenden Verpflichtungen.

6.3 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sichergestellt, dass unsere Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger** Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder nehmen wir Rücksicht. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr

- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft-fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Rahmenbedingungen

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) hat unser Träger unserer Kindertageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch den Missbrauch elterlicher Rechte und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen.
- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung unseres (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72 a SGB VIII (§ 30 a Abs. 1 BZRG) vorzulegen.
- Als Orientierungshilfe und zur strukturierten Erfassung von Anhaltspunkten sowie für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld nutzen wir die *Einschätzsкала Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen des KVJS Baden-Württemberg*. Die Einschätzsкала versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Sie dient uns zur geschärften Wahrnehmung, deren Eigenreflexion und der Dokumentation. Gefährdungen sollen damit möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der insofern erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung erleichtert werden.

6.4 Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der insofern erfahrenen Fachkraft. Vom Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Würzburg ist ein entsprechender Meldebogen vorgegeben.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss unser Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden.

Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Unser Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt **unverzüglich** entweder mit dem entsprechenden Formular des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Würzburg oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden.

Zeitnah ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der **heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger**.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kind und Jugendlichen zu beeinträchtigen", gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweiligen Träger- und Organisationsstrukturen sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden.

Beispiele (die nachfolgenden Aufzählungen von Ereignissen und Entwicklungen dienen der Orientierung):

a) Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Seuchen und Pandemien

- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen.

Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.

Zum Beispiel:

- Wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- wiederholte Mobbingvorfälle
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

6.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb unserer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnen, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „insofern erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat
- die Tat – nach Angaben des Opfers sowie nach allen bekannten Umständen - von geringer Schwere ist
- es unserer Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Opfers und anderer Kinder zu sorgen

Noch ein paar Worte zum Abschluss:

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen und wollen somit ein sicherer Ort für starke Kinder sein!

7 Weiteres Material und Quellen

Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt; Diakonie Siegel.

Überblick über die Inhalte unter: <https://www.diakonie-wissen.de/documents/1323081/1327439/Praesentation+BRH+Schutzkonzepte.pdf/a7433b85-c91c-4056-a88e-fb87efaedcef> Bestellung: www.diakonie-dqe.de und Bundesrahmenhandbuch Kindertageseinrichtungen der BETA (K 2.12. Kinderschutz) unter: <https://www.beta-diakonie.de/angebot/bundesrahmenhandbuch/>

IFP: Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung; Modul C/Kinderschutz unter:

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/modul_b_ke-orientierungsrahmen_2018_end.pdf und PQB Qualitätskompass unter:

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/pqb_qualitatskompass___stand_dezember_2018.pdf ;

EKD- Materialien: Hinschauen-Helfen-Handeln,

<https://www.ekd.de/Hinschauen-Helfen-Handeln-bei-Missbrauch-24023.htm> und

<https://www.ekd.de/Portalsuche276.htm?q=risikoanalyse>

Schutzkonzept des Erzbistums Berlin;

[https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-](https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf)

[Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf](https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf) ,

Handbuch Schutzkonzept sexueller Missbrauch, Empfehlungen des runden Tisches:

[https://beauftragter-](https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf)

[missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf](https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf)

Material der ELKB für Opfer sexualisierter Gewalt:

<https://www.bayern-evangelisch.de/hilfe-und-begleitung/ansprechstelle-fuer-sexuellen-missbrauch.php> und

<https://www.ekd.de/Hinschauen-Helfen-Handeln-bei-Missbrauch-24023.htm>

Prüfbogen „Kindeswohlgefährdung“ ausführliches Muster vom Kommunalverband Baden-Württemberg unter

<https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen.html>

Handbuch KITA der ELKB – Kapitel Kinderschutz:

https://www2.elkb.de/intranet/system/files/book/downloads/vfkg-ag_kita-prozessdokumentation_final.pdf

Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Gewalt, Empfehlungen der Berufsgruppe Würzburg:

<http://www.berufsgruppegegensexuellegewalt.de/empfehlungen/>

Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindemissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=13 , 21.08.2019

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern von Jörg Maywald, Verlag Herder 1. Auflage 2019,

ISBN: 978-3-451-38319-9

Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten, Hg. Rheinische Verband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder 2012,

unter: <http://www.rheinischer-verband.de/wp-content/uploads/2014/01/Brosch%C3%BCre-Endfassung.pdf>, 30.08.2019

Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII,

http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf

Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen,

http://www.bagljae.de/downloads/124_handlungsleitlinienkinderschutzkonzepte-i.pdf

8 Adressen

Zentralen Anlaufstelle. help – Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie, Kostenlos und anonym:

<https://www.anlaufstelle.help/> Mail zentrale@anlaufstelle.help

Telefon: 0800 5040112, Terminvereinbarung für telefonische Beratung

Ansprechpartner für Missbrauchsoffer in der Evangelischen Kirche Bayern: ansprechstelleg@elkb.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch

<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/informationen/uebersicht-recht/die-anklage.html>

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema Sexueller Missbrauch/Gewalt

siehe unter: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

Würzburg

Wildwasser Würzburg e. V. Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen
Beratung, Information und Selbsthilfe

Kaiserstr. 31 97070 Würzburg Tel.: 0931-13287 Fax 0931-13274

info@wildwasser.de

www.wildwasserwuerzburg.de

pro familia Bezirksverband Unterfranken e. V. Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung

Semmelstr. 6 97070 Würzburg Tel.: 0931-460 65 0 Fax: 0931-460 65 65

wuerzburg@profamilia.de

www.profamilia.de/wuerzburg

AWO FAMILYPOWER Beratungsstelle für Familien und Lebensgemeinschaften in Konfliktsituationen

Semmelstr. 6 97070 Würzburg Tel.: 0931-460 65 23

beratungsstelle@awo-wuerzburg.de www.awofamilypower.de

Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder

Polizeipräsidium Würzburg Frankfurter Str. 79 97082 Würzburg

Opfertelefon: 0931-457 1074 pp-ufr.bpfk@polizei.bayern.de

Psychologischer Beratungsdienst der Stadt Würzburg

-Erziehungsberatung- Ostpreußenstr. 14 97078 Würzburg Tel.: 0931-20550 6641 und 39

Römerstr. 1 97084 Würzburg Tel.: 0931-260 807 50

erziehungsberatung@stadt.wuerzburg.de

Stadt Würzburg Allgemeiner Sozialdienst

Karmelitenstr. 43 97070 Würzburg Tel.: 0931-37 3379

asd@stadt.wuerzburg.de

www.wuerzburg.de/de/themen/jugend-familie/allgemeinersozialdienst/index.html

Stadt Würzburg KoKi-Netzwerk frühe Kindheit

Karmelitenstr. 20 97070 Würzburg Tel.: 0931-372721

koki@stadt.wuerzburg.de www.wuerzburg.de/koki

Evangelisches Beratungszentrum Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensfragen

Stephanstr. 8 97070 Würzburg Tel.: 0931-305010

ebz@diakonie-wuerzburg.de

Psychotherapeutischer Beratungsdienst Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Frankfurterstr. 24 97082 Würzburg Tel.: 0931-4 19 04 61

ptb@skf-wue.de www.ptb.skf-wue.de

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

Kreisverband Würzburg e. V. Franziskanerplatz 3 97070 Würzburg

Tel.: 0931-15177 info@kinderschutzbund-wuerzburg.de

Psychotherapeutische Fachambulanz

Franziskanergasse 3 97070 Würzburg

Tel.: 0931-386 66 500 Fax: 0931-386 66 599

fachambulanz@caritas-wuerzburg.de

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychotherapie, Psychosomatik und Psychotherapie

Füchslinstr. 15 97080 Würzburg Tel.: 0931-201 178 010 Fax: 0931-201 178 040

Bundesweit**Kinder- und Jugendtelefon**

Tel.: 0800 1110333

Elterntelefon

Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Weißer Ring

Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006

Kindergarten Regenbogen